

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0007/2022
	Erstelldatum:	22.02.2022
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Antrag zur Fußgängerzone in der Altstadt hier: Fußgängerüberweg über den Hallplatz		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Söldner, Rudolf		
Beratungsfolge	16.03.2022	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FW-Fraktion Amberg, einen Fußgängerüberweg (FGÜ) von der Rathausstraße über den Hallplatz zur Bahnhofstraße anzulegen, wird abgelehnt.

Sachstandsbericht:

Der Stadtverband Amberg der Freien Wähler e.V. stellte am 08.09.2021 den in Anlage 1 beigefügten Antrag, einen FGÜ von der Rathausstraße über den Hallplatz zur Bahnhofstraße anzulegen. Eine Behandlung im letzten Verkehrsausschuss war wegen der Einhaltung von Fristen nicht möglich.

Das Straßenverkehrsamt hat die Stabsstelle Mobilität und Verkehr und die Polizei um Stellungnahme gebeten.

Die Polizei teilte mit E-Mail vom 20.12.2021 (vgl. Anlage 2) mit, dass dem nicht zugestimmt werden kann. Die Errichtung eines FGÜ kann ausschließlich unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) realisiert werden. Demnach sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich und in der Innenstadt nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus wird die Fußgängerzone auch als Zufahrt für Lieferverkehr genutzt. Der Lieferverkehr würde dann einen FGÜ befahren. Dies bedeutet eine Erhöhung des Unfallrisikos, da ausfahrende Fahrzeuge die Vorfahrt missdeuten könnten. Durch einen FGÜ wird die gegenseitige Rücksichtnahme v.a. der Fußgänger und Radfahrer abnehmen, da sie den Kfz-Verkehr wegen des Vorrangs nicht mehr angemessen beachten. Dies kann zu schweren Unfällen führen.

Die Stabsstelle Mobilität und Verkehr teilte mit E-Mail vom 21.12.2021 folgendes mit, vgl. Anlage 3:

Ein FGÜ muss dazu beitragen, dass die Fußgänger gebündelt die entsprechende Stelle queren (R-FGÜ). Dies kann am Hallplatz nicht ohne Einschränkungen für die Fußgänger erreicht werden, denn die Fußgänger queren nicht nur über einen klar definierten Bereich, sondern über den gesamten Hallplatz, um beispielsweise die Touristeninformation, das Einwohnermeldeamt oder die öffentliche Toilette zu erreichen. Die Gesamtbreite des querenden Fußgängerverkehrs beträgt also etwa 40m. Ein FGÜ hat jedoch üblicherweise eine Breite von 4m (R-FGÜ). Die Bündelung durch entsprechendes Geländer zu erreichen, ist in diesem Fall nicht sinnvoll, da dies die Aufenthaltsqualität der Altstadt in diesem Bereich herabsetzen würde.

Die Frequenz an Fußgängern und Radfahrern ist sehr hoch. Diese Tatsache ergibt sich aufgrund der anschließenden Fußgängerzone und der umgebenden Points of Interest (Touristeninformation, Einzelhandel, Bank, öffentliche Toilette). Durch den FGÜ an dieser Stelle würde sich die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht erhöhen, sondern verschlechtern, da damit zu rechnen ist, dass Kfz das Verhalten von Fußgängern nicht einschätzen können. Der Hallplatz hat Aufenthaltsfunktion, wodurch häufig nicht klar zu erkennen wäre, ob ein Fußgänger den FGÜ queren möchte oder sich lediglich in der Nähe des FGÜ aufhält. Rechtlich würden insgesamt noch häufiger zweifelhafte Grenzfälle entstehen. Bouska und Leue merken in ihren Erläuterungen der StVO 2021 hierzu an: „An Fußgängerüberwegen gilt weder für den Fahrzeugführer noch für den Fußgänger der Vertrauensgrundsatz. [Der] Fußgänger darf nicht plötzlich unmittelbar vor [dem] Fahrzeug auf [den] Überweg treten und blindlings darauf vertrauen, dass [der] Kraftfahrer seiner Verpflichtung nachkommt; [Der Fußgänger muss] mindestens [einen] beiläufiger Blick auf [die] Verkehrslage [werfen] und bei erkennbarer Gefährdung warten. Allerdings muss [der] Fahrzeugführer damit rechnen [, dass Fußgänger kreuzen].“

Die erforderlichen Sichtweiten von 30m (gemäß den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA) sind an dieser Stelle nicht gegeben, da das Rathaus einen baulichen Vorsprung zum Hallplatz aufweist. Das wichtige Beurteilungskriterium „Sehen und gesehen werden“ ist somit nicht erfüllt.

Der vorgeschlagene FGÜ inklusive Warteflächen würde zur Folge haben, dass Geländer an der Rathausstraße angebracht werden müssten, damit der Fußgängerverkehr gebündelt auf den FGÜ geleitet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aufgrund der Aufweitung des Hallplatzes von der Bahnhofstraße in Richtung Rathausstraße und der Vorgabe, dass gemäß „DIN18024-1 Fußgängerverkehrsfläche“ FGÜ rechtwinklig angeordnet sein müssen. Eine derartig erzwungene Bündelung gibt dem Kfz-Verkehr auf dem Hallplatz Vorrang und Fußgänger hätten nur an der Stelle des FGÜ Vorrang.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Verkehr häufig wegen der Frequenz an Fußgängern und Radfahrern stockt. In diesem Falle dürften die Kfz, die von der Herrnstraße über den Hallplatz in die Untere Nabburger Straße fahren möchten, nicht auf dem FGÜ, der wie erwähnt aufgrund der Bündelungspflicht überbreit angelegt werden müsste, halten, weil sie auf ihm warten müssten (§26 (2) StVO). Es wäre also mit regelwidrigem Halten auf dem überbreiten FGÜ zu rechnen.

Radfahrer müssten für diesen kurzen Abschnitt absteigen und schieben (sie dürfen

ja ansonsten in Schrittgeschwindigkeit durch die Fußgängerzone fahren).

Die Altstadt ist verkehrsrechtlich als Zone 30 ausgewiesen. Die R-FGÜ sagt hierzu: „FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich“.

Das Straßenverkehrsamt beurteilt, auch unter Verweis auf die vorangegangenen Argumente, den Antrag der FW-Fraktion Amberg ebenso kritisch. Ein FGÜ wird durch die Maßnahmen zur Bündelung der Fußgänger mit Geländer dem Hallplatz vieles von seiner Qualität nehmen. Fußgänger würden ein zwar mehr an Rechtssicherheit im Schadensfall erhalten, jedoch weniger Verkehrssicherheit.

Gem. § 1 Abs. 1 StVO fordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Ein Vorrang von Fußgängern an FGÜ ist dem nicht förderlich, da der Fußgänger im Bewusstsein des Vorrangs in seiner Achtsamkeit nachlassen könnte. Kommt hier noch ein unachtsamer Kraftfahrer hinzu, ist ein Unfall vorprogrammiert. Der Fußgänger wäre zwar im Recht, aber es gilt den Schadenfall möglichst zu vermeiden. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, eine Gruppe von Verkehrsteilnehmern rechtlich zu stärken, sondern mit Blick auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum zu gestalten.

Die bisherige Verkehrsregelung ist von den Amberger Bürgern geübt, sowohl von Kraftfahrern entlang der Herrnstraße/Untere Nabburger Straße als auch von den Fußgängern entlang Bahnhofstraße/Rathausstraße. Ortsfremde Verkehrsteilnehmer eilen in der Regel nicht hastig und unaufmerksam durch für sie unbekannte Straßen und Fußwege/-zonen.

Der Gesetzgeber hat durch die Regelungen in § 45 Abs. 1 Buchst. c StVO vorgesehen, dass innerorts in Bereichen mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdicht sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen sind. Im gleichen Zuge spricht sich der Gesetzgeber im Rahmen der R-FGÜ dafür aus, dass in Tempo 30-Zonen FGÜ in der Regel entbehrlich sind. Ausnahmetatbestände, die ein Abweichen von den gesetzlichen Regelungen erzeugen, können hier nicht erkannt werden. Demnach kann die Verwaltung nur empfehlen, den Antrag auf einen FGÜ über den Hallplatz abzulehnen.

Alternativen:

Von der Stabsstelle Mobilität und Verkehr (Anlage 3) kommt folgender Gegenvorschlag:

Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich mindestens zwischen Herrnstraße/ Einmündung Marktplatz bis Bahnhofstraße/ Rathausstraße/ Einmündung in die Untere Nabburger Straße.

Gründe:

Die Fahrzeugführer von Kfz müssen in Schrittgeschwindigkeit fahren und dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden. Gleichzeitig sind Fußgänger weiterhin aufgefordert, den Kfz-Verkehr nicht unnötig zu behindern (gegenseitige Rücksichtnahme). Aufgrund der geforderten Schrittgeschwindigkeit können Gefahrensituationen an dieser vergleichsweise unübersichtlichen Stelle, welche sich aufgrund der erschwerten Sichtverhältnisse ergibt, verringert werden.

Das Parken ist nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Unnötiges Parken, wie beispielsweise vor den öffentlichen Toiletten und zwischen Rathaus und Hallplatz 4, kann somit effektiver unterbunden werden.

Der verkehrsberuhigte Bereich darf von den schwächsten Verkehrsteilnehmern, den Fußgängern, auf der gesamten Breite genutzt werden, was der aktuellen Situation am Hallplatz deutlich mehr gerecht wird als ein FGÜ, welcher zur Bündelung des Fußverkehrs beitragen soll.

Der Fußverkehr in der Altstadt sollte gegenüber dem Kfz-Verkehr weiter gestärkt werden. Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs kann dazu beitragen. Die VwV-StVO schreibt zu § 42 StVO: „Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.“

Der Hallplatz hat bereits eine hohe Aufenthaltsfunktion und dieser Eindruck wird durch die nicht vorhandenen Gehwege unterstützt. Das Leitsystem für mobilitätseingeschränkte Menschen ist ebenfalls bereits so angelegt, dass die volle Breite des Kreuzungsbereichs von Fußgängern genutzt wird. Die Vorsorge für den ruhenden Verkehr ist am Hallplatz durch entsprechende Markierungen bereits getroffen. Als Beispiel ist hier auch die Stadt Speyer zu nennen, die als Mittelstadt mit Amberg vergleichbar ist und ihren Domplatz bei einer vergleichbaren durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesen hat.

Um die bewusste Wahrnehmung als verkehrsberuhigter Bereich zu fördern, ist der Einbau von sichtbaren Elementen sinnvoll. Hier kann das Anbringen von konkreten Hinweisen, wie man sich in einem verkehrsberuhigten Bereich zu verhalten hat, hilfreich sein (z.B. eingeschränktes Halteverbot, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 7km/h). In der ersten Zeit, ggf. auch langfristig, ist zudem ein Feedbackgerät zur Geschwindigkeitsmessung mit Anzeigen der aktuellen Geschwindigkeit sinnvoll.

Der markierte, einzelne Längsparkstand direkt am Rathaus ist an dieser Stelle fehlplatziert und sollte durch eine Radabstellanlage, wie in der Altstadt an anderen Stellen üblich, ersetzt werden. Der dadurch entfallende Taxi-Parkstand sollte an einen der Parkstände vor der Touristeninformation verlegt werden.

.....
(Unterschrift Referatsleiter)

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Beschluß

16.03.2022

Verkehrsausschuss

SI/VK/60/22

Protokollnotiz:

Ein Beschluss wurde nicht gefasst. Es erging der Auftrag an die Verwaltung, den Vorschlag „verkehrsberuhigter Bereich“ auszuarbeiten und zum Beschluss vorzulegen.

Frau Niklas ist sehr erfreut über die Ausarbeitung des Vorschlags von Herrn Schaller. Er wird von den Freien Wählern ausdrücklich unterstützt.